

Tax & Legal Newsletter Juni 2024

1. Neuerungen zum RO e-Factura-System

Die am 21. Juni 2024 im rumänischen Amtsblatt veröffentlichte Regierungseilverordnung Nr. 69/2024 führt Änderungen im elektronischen Rechnungsstellungssystem ein.

Der Rechtsetzungsakt erweitert die Anwendung des elektronischen Rechnungsstellungssystems auch auf Umsätze zwischen als in Rumänien ansässigen steuerpflichtige Unternehmer - im Sinne von Art. 266 Abs. (2) der Abgabenordnung - registrierten Wirtschaftsteilnehmern, unabhängig davon, ob sie dabei zu Mehrwertsteuerzwecken erfasst sind oder nicht, und Endverbrauchern (B2C). Diese Ausweitung ist vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024 fakultativ, ab dem 1. Januar 2025 jedoch obligatorisch B2C-Umsätze sind definiert als Waren- und Dienstleistungslieferungen an jene natürlichen Personen, die sich in der Beziehung zum Lieferanten/Dienstleister durch ihre persönliche Identifikationsnummer ausweisen.

Bei Warenlieferungen, die im Rahmen von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung oder der Verwertung von in Strafverfahren beschlagnahmtem beweglichem und unbeweglichem Vermögen erfolgen, obliegt die Verpflichtung zur Rechnungsübermittlung über das RO e-Factura System den Vollstreckungsorganen, einschließlich den Gerichtsvollziehern und der Nationalagentur für die Verwaltung sichergestellter Vermögensgegenstände, die Rechnungen im Namen und auf Rechnung der - nach Art. 266 Abs. (2) der (rum.) AO als in Rumänien ansässige steuerpflichtige Unternehmer geltenden - Lieferanten auszustellen haben. Die Lieferanten, in deren Namen und auf deren Rechnung die Rechnungen ausgestellt werden, haben keine Übermittlungs- bzw. Meldepflichten über das RO e-Factura-System.

Wenn die Empfänger die auf bei Lieferung/Erbringung bezahlten Warenlieferungen oder Dienstleistungen entfallenden Rechnungen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist über das nationale RO e-Factura-System erhalten, steht es ihnen frei, die zuständigen Steuerbehörden darüber anzurufen.

Des Weiteren wird die nach dem 1. Juli 2024 geltende Bestimmung(sweise) fester Geldbußen für die Nichtübermittlung von Rechnungen über das RO e-Factura-System erläutert. Demnach kann lediglich eine (einzige) Geldbuße auferlegt werden, für alle nicht übermittelten Rechnungen (unabhängig von der Anzahl), deren Übermittlungsfrist in einen Kalendermonat fällt.

Ausgenommen von der Pflicht, das RO e-Factura-System zu nutzen, sind jene Steuerzahler, die Rechnungen entweder für nicht mehrwertsteuerpflichtige Umsätze oder für nicht in die Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage einzubeziehende Beträge, für die keine Rechnungsstellungspflicht besteht, ausstellen.

Ferner wird die fakultative Inanspruchnahme des RO e-Factura-Systems für Warenlieferungen und Dienstleistungserbringung durch die in Art. 294 Abs. (1) Lit. j)-n) der AO festgeschriebenen Personen (diplomatische Missionen und konsularische Vertretungen, die Europäische Gemeinschaft, die Europäische Kommission, die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank, die NATO, usw.) geregelt.

Nicht für Mehrwertsteuerzwecke registrierte Vereine und Stiftungen, andere gemeinnützige/nichtgewinnorientierte Vereinigungen, politische Parteien, Kultusgemeinschaften sowie als Einzelunternehmer tätige Landwirte, die der Sonderregelung für Landwirte unterliegen, sind nicht verpflichtet, für zwischen dem 1. Juli 2024 und dem 30. Juni 2025 ausgestellte Rechnungen, das nationale RO e-Factura-System zu verwenden, können jedoch für die Nutzung dieses Systems optieren.

Es werden 3 neue Register eingeführt:

- RO e-Factura-Register für Zwangsvollstreckungen.
- RO e-Factura-Register Optional. Zu diesem Register können sich bis zum 30. Juni 2025 diejenigen anmelden, die nicht verpflichtet sind, das RO e-Factura-System zu nutzen, jedoch bis zum oben genannten Datum dafür optieren.

Tax & Legal Newsletter Juni 2024

- RO e-Factura-Register Obligatorisch. Dieses Register wird mit dem 1. Juli 2025 eingerichtet und übernimmt automatisch die Buchungen aus dem aus dem RO e-Factura Optional für diejenigen Steuerzahler, die ab dem 1. Juli 2025 zur Nutzung des RO e-Factura-Systems verpflichtet sind.

Quelle: Dringlichkeitsverordnung Nr. 69/2024 zur Änderung und Ergänzung einiger normativer Akte im Bereich der Verwaltung und Umsetzung des nationalen Systems der elektronischen Rechnung RO e-Factura und der elektronischen steuerlichen¹ Kassensysteme, sowie für andere Steuermaßnahmen, in der am 21. Juni 2024 veröffentlichten Fassung.

2. Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung aggressiver Werbetechniken am Kapitalmarkt

Am 25. Juni 2024 wurde im Amtsblatt Rumäniens - Teil I - die Regierungseilverordnung Nr. 71/2024 zur Änderung und Ergänzung bestimmter Rechtssetzungsakte sowie zur Einführung einiger Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung aggressiver Werbung und Kommunikationstechniken, die durch nicht im Register der Finanzaufsichtsbehörde eingetragenen Unternehmen betrieben werden, veröffentlicht.

Unter den neu geregelten Punkten betreffen die wichtigsten:

- die Sperrung - durch die Finanzaufsichtsbehörde - des Zugriffs auf die Webseiten von nicht zugelassenen Unternehmen, die Anlagedienstleistungen anbieten und Täuschungs-, Manipulations- und aggressive Werbetechniken anwenden.
- die alternativen Finanzierungsmöglichkeiten für Kommunen, die Entwicklungsvorhaben durch den Kapitalmarkt finanzieren, indem sie Anleihen mit einem an alle Anleger gerichteten Emissionsprospekt ausgeben.

Die Maßnahmen zielen auf die Förderung des inländischen Anleihemarktes durch die Schaffung eines sichereren Umfelds für Investoren und den Schutz einheimischer Anleger sowie auf die Erhöhung der Transparenz bei der Emission solcher Kommunalanleihen.

Quelle: Regierungseilverordnung Nr. 71/2024 zur Änderung und Ergänzung bestimmter Rechtssetzungsakte sowie zur Einführung einiger Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung aggressiver Werbung und Kommunikationstechniken, die durch nicht im Register der Finanzaufsichtsbehörde eingetragenen Unternehmen betrieben werden.

3. US-Bürger benötigen in Rumänien kein Visum für den langfristigen Aufenthalt mehr

Am 21. Juni 2024 verabschiedete die rumänische Regierung den normativen Rahmen zur Änderung des Regierungsbeschlusses Nr. 732/2002 über die einseitige Befreiung von US-Bürgern von der Visumpflicht für die Einreise nach Rumänien.

Nach dieser Änderung sind Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika von der Visumpflicht für Langzeitaufenthalte befreit und kommen somit in den Genuss eines vereinfachten Verfahrens für längere Aufenthalte in Rumänien und anderen Schengen-Staaten.

Diese Änderung wurde im Rahmen des Inkrafttretens des Beschlusses (EU) Nr. 210/2024 des Rates vom 30. Dezember 2023 über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Rumänien und Bulgarien am 4. Januar 2024 vorgenommen und zielt auf die einheitliche Anwendung der Schengen-

¹ - beim und mit dem zuständigen Finanzamt gemeldete bzw. verbundene Kassengeräte/Registrierkassen - A.d.Ü.)

Tax & Legal Newsletter Juni 2024

Vorschriften in Rumänien sowie auf die Verbesserung der Mobilität und die Erleichterung der internationalen Beziehungen ab.

Quelle: Beschluss Nr. 690/2024 zur Änderung des Regierungsbeschlusses Nr. 732/2002 über die einseitige Befreiung der Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika von der Visumpflicht bei der Einreise nach Rumänien.

Dieser Newsletter ist ein Service von TPA Romania.

TPA Romania

Crystal Tower, Blvd. Iancu de Hunedoara, nr. 48, Sect.1, 011745 București

Tel: +40 21 310 06-69

www.tpa-group.ro
www.tpa-group.com

Möchten Sie regelmäßig Nachrichten zu Neuerungen in den Bereichen Steuern und Recht erhalten, bitte abonnieren Sie unseren Newsletter.

Dan Iliescu

Legal Services Partner

e-Mail: dan.iliescu@tpa-group.ro



Sorana Cernea,

Managing Partner

e-Mail: sorana.cernea@tpa-group.ro



IMPRESSUM Informationsstand: 01. Juli 2024. Diese Informationen wurden vereinfacht dargestellt und ersetzen nicht die individuelle Beratung. Die Haftung für den Inhalt liegt bei [Dan Iliescu, Legal Partner](#) und [Sorana Cernea, Managing Partner](#); von TPA Romania, Blvd. Iancu de Hunedoara, 48, 011745 Bukarest, Rumänien. TPA Romania ist ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance. Tel: +40 21 3100669. Homepage: www.tpa-group.ro; Konzept und Gestaltung: TPA Romania
Copyright ©2024 TPA Romania, Blvd. Iancu de Hunedoara, nr. 48, 011745, Bukarest, Rumänien